

UCI - Information!

Sind Hundefreunde wirklich nette Menschen?

Vielleicht ziert auch Ihre Heckscheibe, verehrter Leser, jener humorige Aufkleber mit dem Slogan „Hundefreunde sind nette Menschen“ Sind sie das wirklich alle?

Ich möchte heute einen Vorfall beleuchten, der sich kürzlich zutrug und die 2-Tages-Schau unseres Verbandes Kehl/Straßburg am 6. und 7. 9. 1980 betrifft, von „Hundefreunden“ in Szene gesetzt.

Was war geschehen? Für vorerwähnte Schauen hatten wir die Hallen bereits gemietet, im Verbandsorgan „Unsere Hunde – unsere Freunde“ Voranzeigen gebracht und unsere in- und ausländischen Hundefreunde rührten schon eifrig die Werbetrommel. So weit – so gut.

Diese Aktivitäten und die Tatsache, daß wir nun auch in Straßburg Fuß gefaßt haben, brachten den VDH-FCI auf den Plan und, wie könnte es anders sein, in bekannt unsportlicher Weise gegen uns, die „kleine Dissidenz“! Man intervenierte bei der Stadtverwaltung Straßburg mit dem umwerfenden Argument, daß folgende Vereine der FCI und VDH diese unsere Schau nicht genehmigt hätten:

- la Société Centrale Canine de Paris (FCI)
 - la Fédération Régionale Canine du Bas-Rhin (FCI)
- und natürlich
- le VDH-présidé par le Dr. BANDEL (VDH).

Die Stadtverwaltung fiel auf diese „Logik“ herein und kündigte uns mit Schreiben vom 11. 3. 1980 die bereits gemietete Halle! Wie Sie, verehrte Mitglieder wissen, brachten uns solche VDH-FCI-Manipulationen noch nie zur Strecke – im Gegenteil – sie aktivierten unsere Kräfte noch mehr, getreu dem Motto „was uns nicht umbringt, macht uns stärker“. Danach haben wir immer gehandelt und wurden, vielleicht gerade deswegen, was wir heute sind: ein Senkrechtstarter im Hundesport mit steter Tendenz nach oben.

Wir haben inzwischen eine neue, schöne Halle in Straßburg angemietet und bezahlt. Es bleibt also wie vorgesehen: Straßburg am 7. September 1980!

GRUNDSATZURTEIL

Im Namen des Volkes!

XX In dem Rechtsstreit des Vereins Boxer-Club e. V., Sitz München, in Satzvey, Kreis Euskirchen,

Beklagten und Revisionsklägers – Pfoßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greuner –
gegen

den Verein Internationaler Boxer-Club Zuchtverein Deutschland e. V., Sitz Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Erwin Sauer in Hamburg-Altona, Elbchaussee 136,

Kläger und Revisionsverklagten, – Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil –

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Jungbluth, Pehle, Dr. Spengler und Ebel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. August 1960 wird zurückgewiesen.

Die Urteilsformel zu I des Urteils der Zivilkammer 15 des Landgerichts Hamburg vom 23. Dezember 1959 erhält folgende Fassung:

XX gesetzlich vertreten durch seinen 1. Vorsitzend.
Bernhard Schmitz

Auf Grund des Grundsatzurteils vom Bundesgerichtshof ergingen weitere Urteile von diversen Amtsgerichten gegen VDH-Vereine oder deren Funktionäre, die es immer noch nicht lassen konnten!

Auszug aus: "Unsere Hunde - Unsere Freunde"
Sommer-Ausgabe 1980

Daß Herr Dr. BANDEL, Präsident des VDH, in Kehl beim Städt. Verkehrsamt persönlich vorstellig wurde (wenn auch mit negativem Erfolg) um uns die dortige Stadthalle streitig zu machen, sei nur am Rande erwähnt.

Diese erneut praktizierte „sportliche Fairness“ des „alten, großen, mit der über 100jährigen Tradition behafteten“ VDH-FCI, macht uns etwas nachdenklich. Wir können uns nicht entsinnen, daß „Große“ und „Mächtige“ es je nötig hatten, sich ein solches Armutzeugnis auszustellen, zumal, wenn es darum geht, ihrer Meinung nach „Kleine“, die man eigentlich ignorieren müßte, auszuschalten.

Diese Methoden erinnern uns an frühere „Kampfzeiten“ in Wiesbaden, dem Sitz unseres Verbandes und zu damaliger Zeit einmal Hochburg des VDH. Was hat man damals nicht alles versucht, um uns aus der Rhein-Main-Halle fern zu halten, mit welchen unfairen Mitteln wurden Behörden, Hallendirektoren, Zeitungen etc. bombardiert! Lassen Sie sich nicht irreführen, diese Ausstellung ist nicht von der FCI-VDH geschützt, der Verband ist nicht „international anerkannt“ usw. – usw. – einige Auszüge aus Zeitungsartikeln in Wiesbaden. Genutzt hat diese Gegenpropaganda nichts – im Gegenteil – Jahr für Jahr wurden die Schauen unseres Verbandes in der Rhein-Main-Halle größer. Die diesjährige Siegerschau 1980 präsentierte rd. 1 300 Hunde. Vom VDH war in den letzten Jahren keine Rede mehr in Wiesbaden. Das Märchen von der VDH-Monopolstellung wurde schon lange durch Grundsatzurteil, daß wir anschließend nochmals abdrucken, widerlegt! Trotzdem wird es unwissenden Hundesportlern immer wieder als wahr verkauft! Wir bitten Sie, lieber Leser, uns solche Leute namhaft zu machen, die immer wieder versuchen, unseren Verband zu diskriminieren und die Monopolstellung des VDH herauszustellen, was nicht stimmt. Es wird Zeit, wieder einmal ein Exempel zu statuieren.

Wenn Sie diesen Artikel aufmerksam gelesen haben, fällt Ihnen, lieber Leser, die Beantwortung der Frage, ob „Hundefreunde wirklich nette Menschen sind“ vielleicht nicht mehr so schwer.

Josef KLEE
Präsident der UCI

I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs folgende Behauptungen aufzustellen

- a) der Boxer-Club e. V., Sitz München, sei der allein zuständige Rassehundezuchtverein für diese Rasse,
- b) der Boxer-Club e. V., Sitz München, führe allein das international anerkannte Zuchtbuch,
- c) der Boxer-Club e. V., Sitz München, bestimme allein als anerkannt maßgeblicher Rassehundecub für diese Rasse den Standard,
- d) die Union Canine International (UCI) würde in der Welt nicht anerkannt,
- e) anerkannt würde allein die Fédération Cynologique Internationale (FCI),
- f) das Zuchtbuch des Klägers sei schon deswegen kein Zuchtbuch im technischen Sinne, weil es Nummern anderer Clubs als Bestandteil der Ahnentafeln verwende und nicht stammbuchmäßig die Abstammung der Hunde bezeugen könne
- g) das Zuchtbuch des Klägers sei ein sogenanntes Pseudostammbuch, wie das des Hundehändlers Carl Voigt in Diepholz;

II. es zu unterlassen, das Buch „Der Deutsche Boxer“ von Leo Helbig und Friderum Stockmann, herausgegeben von dem Beklagten, zu verbreiten, sofern darin die unter Ziff. I a) bis g) angeführten Behauptungen enthalten sind;

III. in der nach Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung dieses Urteils nächsten Nummer der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Boxerblätter“ den erkennenden Teil des Urteils zu veröffentlichen.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

gez. Bock, Jungbluth, Pehle, Spengler, Ebel
Ausgefertigt

gez. Unterschrift des Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Siegel des Bundesgerichtshofes